

// Im Blickpunkt

Dass gegen deutsche Mitarbeiter der UBS wegen Verdachts auf Beihilfe zur Steuerhinterziehung ermittelt wird, wird für einige Bundesländer ein weiterer Grund sein, das Steuerabkommen mit der Schweiz abzulehnen (so auch der FinMin von Baden-Württemberg *Nils Schmidt* gegenüber dem HB vom 14.11.2012, 8). Aus ihrer Sicht sollen Steuerbetrüger auf Kosten der ehrlichen Steuerzahler nicht „zu billig davonkommen“. Aber was geschieht bei einem Scheitern des Abkommens? Nach Auffassung von *Holger Alich*, Korrespondent in der Schweiz, HB a. a. O.) wird es zu einem internationalen Wettbewerb bzgl. der Nachversteuerung von Altvermögen kommen, da Großbritannien und Österreich ihre Abkommen mit der Schweiz umsetzen werden. Den Steuerbeziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz droht längerer Stillstand. Eventuell könnte das US-Modell FATCA (vgl., dazu *Hartrott/Heinemann*, BB 2012, 671, und *Wybitul/Beier*, BB 2012, 1200) als Pilotprojekt für einen internationalen Informationsaustausch dienen (so auch *Alich*). Fazit: Open end.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht



// Standpunkt



von **Dr. Rolf Leuner**, WP/StB,
Partner, Rödl & Partner
Nürnberg

„Mitarbeitersubventionsnormen“ allenfalls zugunsten von Arbeitnehmern

Nicht jede Vergünstigung, die ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern gewährt, stellt steuerpflichtigen Lohn dar. Insbesondere marktübliche Rabatte sind kein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil und müssen nicht versteuert werden. Dies hat der BFH in den am 8.11.2012 veröffentlichten Urteilen VI R 30/09 und VI R 27/11 entschieden. Die Finanzämter setzten einkommensteuerpflichtigen Arbeitslohn an, soweit die vom Autohersteller gewährten Rabatte die Hälfte der durchschnittlichen Händlererrabatte überstiegen; sie beriefen sich dabei auf den Gesetzeswortlaut der einschlägigen Spezialvorschrift (§ 8 Abs. 3 EStG). Dagegen wandten sich die Kläger und bekamen vor dem BFH zweimal Recht.

Erstens: Solange entsprechende Preisnachlässe marktüblich sind, weil sie auch Externe so verhandeln, können sie umgekehrt nicht wegen des Dienstverhältnisses eingeräumt worden sein; ein zu versteuernder Vorteil scheidet aus, selbst wenn dem eine Gesetzesnorm wortwörtlich entgegensteht.

Zweitens: Wenn eine Subvention als Spezialnorm im Gesetz steht, sie im konkreten Fall jedoch nachteilig wirkt und damit eine Grundnorm, die für den Arbeitnehmer im speziellen Fall günstiger wäre, als „lex spe-

cialis“ verdrängt, so hat der Arbeitnehmer die Wahl: Er darf die Höhe des geldwerten Vorteils nach der Grundnorm (z. B. die Sachbezugsnorm § 8 Abs. 2 EStG) oder nach der Spezialnorm (hier Rabattdreibeträge nach § 8 Abs. 3 EStG) berechnen und besteuern. Das entspricht der gesetzlich gewollten Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Insbesondere das zweite Argument ist grundsätzlich auf etliche weitere Gebiete übertragbar. Beispiel: Die unentgeltliche Zuwendung von Genussrechten an Mitarbeiter. Trotz *lex specialis* verdrängt die prinzipiell bevorrechtigte Spezialnorm des § 19a EStG die Grundnorm des § 8 Abs. 2 EStG dann nicht, wenn sie aufgrund der speziellen Sachverhaltslage dem Arbeitnehmer zum Nachteil gereicht und zur belastenden Norm wird (BFH VI R 36/08). D. h. monatlich dem Mitarbeiter geschenkte Genussrechte unter 44 Euro sind damit steuerfrei, auch wenn sich die Summe aller Zuwendungen hieraus auf das Jahr gerechnet auf mehr als die 360 Euro summiert und damit die Aufgriffsgrenze der Belegschaftsaktiennorm des § 19a EStG überschreitet.

Fazit: „Mitarbeiter-Subventionsnormen“ des EStG dürfen Arbeitnehmer nie benachteiligen; sie können sie allenfalls begünstigen. Das gilt für Jahreswagenrabatte, den berühmten Hastrunk, vergünstigte Arbeitgeberprodukte jeglicher Art bis hin zu Belegschaftsaktien, weitere Beispiele eingeschlossen. Ein schöner Sieg der Gerechtigkeit über das formelle Recht.

Diese BFH-Linie kann man nur uneingeschränkt unterstützen und einen Übertrag auf andere Fälle fordern.

Entscheidungen

BFH: Steuerfreiheit und Steuerbarkeit der Vermögensverwaltung mit Wertpapieren

Der BFH hat durch Urteil vom 11.10.2012 – V R 9/10 – entschieden:

1. Die Vermögensverwaltung mit Wertpapieren, bei der ein Steuerpflichtiger aufgrund eigenen Ermessens über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entscheidet und diese Entscheidung durch den Kauf und Verkauf der Wertpapiere vollzieht, ist eine einheitliche und im Inland steuerpflichtige Leistung (Anschluss an das EuGH-Urteil *Deutsche Bank* in UR 2012, 667, und insoweit Aufgabe des BFH-Urteils in BFHE 219, 257, BStBl. II 2008, 993).
2. Wird die Vermögensverwaltung mit Wertpapieren an im Drittlandsgebiet ansässige Privatanleger erbracht, ist sie nach Art. 56 Abs. 1 Buchst. e der RL 2006/112/EG am Empfängerort zu besteuern. Der Steuerpflichtige kann sich auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts gegenüber der richtlinienwidrigen Regelung in § 3a Abs. 4 Nr. 6 Buchst. a UStG berufen (Anschluss an das EuGH-Urteil *Deutsche Bank* in UR 2012, 667, und insoweit Bestätigung des BFH-Urteils in BFHE 219, 257, BStBl. II 2008, 993).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2012-2913-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Vorrang der Niederlassungsfreiheit gegenüber der Kapitalverkehrsfreiheit bei gesetzlich qualifizierter Mindestbeteiligungsquote

Der BFH hat im Urteil vom 29.8.2012 – I R 7/12 – entschieden:

1. Die sog. Schachtelstrafe gem. § 8b Abs. 7 KStG 1999 (i. d. F. des StBereinG 1999) verstößt gegen die unionsrechtliche Grundfreiheit der freien Wahl der Niederlassung nach Art. 43 EG (jetzt Art. 49 AEUV) und bleibt deswegen inner-

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortman-Babel, Stuttgart; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Prof. Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart